

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2017) 10 final
<b>BR-Drucksache:</b>	Noch nicht bekannt.
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	IV 14 / 8419/2017
<b>Zielsetzung:</b>	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation soll das Vertrauen in digitale Dienste und deren Sicherheit erhöht werden. Der vorliegende Vorschlag dient der Überarbeitung der e-Datenschutz-Richtlinie entsprechend den Zielen der DBM-Strategie und in Übereinstimmung mit der DS-GVO.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung technologieneutraler Begriffsbestimmungen, damit auch neue Dienste und Technologien erfasst werden, um die Verordnung somit zukunftssicher zu machen;</li> <li>– Aufhebung der Sicherheitsvorschriften, um doppelte rechtliche Vorgaben zu beseitigen;</li> <li>– Klarstellung des Anwendungsbereichs, um die Gefahr einer abweichenden Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu verringern bzw. zu beseitigen;</li> <li>– Klarstellung und Vereinfachung der Einwilligungsvorschrift in Bezug auf die Verwendung von Cookies und anderen Kennungen</li> <li>– regelt die Beaufsichtigung und</li> </ul>

	<p>Durchsetzung dieser Verordnung und betraut damit die für die DS-GVO zuständigen Aufsichtsbehörden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anwendung des Kohärenzverfahrens der Datenschutz-Grundverordnung.</li> <li>– Die Verordnung gilt für die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten, die in Verbindung mit der Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste erfolgt, und für Informationen in Bezug auf die Endeinrichtungen der Endnutzer</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Bedenken bestehen nicht. Eine einheitlich Vorschriften zum Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten natürlicher und juristischer Personen bei der Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste ist im Sinne aller Mitgliedstaaten.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nicht bekannt</li> <li>b) Nicht bekannt</li> <li>c) Nicht bekannt.</li> </ul>